Intelligenz und Wochenblätt.

## Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Nº 47.

rg.

hreres nart. n Be

นธ. -

afde,

nfen=

ıg. -

ferbe

rfom:

unb

t ges

mehr

lieb

g.

lrbeit

r bie

mir

bas

Die

fict:

en.

Connabends, ben 12. Juni.

1852.

Bekanntmachung.

Auf ben Antrag bes unterzeichneten Stadtraths hat die Konigliche Kreisdirection zu Zwickau bei bem Koniglichen Ministerium des Innern eine Unterflugung befurwortet, welche zur Bertheitung von Speisen aus der hiesigen Speiseanstalt — und zwar nicht an Almosenempfanger — sondern lediglich an solche Familien verwendet werden soll, welche in gewöhnlichen Zeiten sich nahren und nur durch die gegenwartige Arbeitsstockung und Theuerung in Noth und Bedrangniß gerathen sind. Auch hat die hiesige Weberinnung dieser Unterflugung ebenfalls eine Summe beigefügt. Nachdem nun soweit moglich eine Uebersicht dieser hilfsbedurftigen hergestellt worden ift, so wird hiermit veröffentlicht, daß denselben Speisemarken für die hiesige Speiseanstalt um die Halfte bes Preises, also

ju einer Portion mit Fleisch um feche Pfennige, ju einer Portion ohne Fleisch um brei Pfennige,

theils umfonft abgelaffen merben follen.

Die Berabfolgung von folden Speisemarten geschieht um ber Aufrechthaltung ber Ordnung willen alltäglich von Sonntag, den 13. Juni 1852, an in der Bohnung des unterzeichneten Burgermeifters nur von Mittag I bis 3 Uhr und es haben sich Solche, welche Speisemarten zu erhalten wun. schen, bort einzufinden.

Un Rinder fann jedoch eine Ubgabe von Marten nicht ftattfinden.

Frantenberg, ben 10. Juni 1852.

Der Stabttath.

## Bekanntmachung.

Runftigen Connabend,

STORE OF

ben 12. Juni 1852,

follen biejenigen bem hiefigen Sofpitalfonds jugehorigen Felder und Wiefen, beren Dacht zu Michaelis laufenden Jahres ablauft, unter den vor der Licitation bekannt zu machenden Bedingungen und mit Borbehalt der Auswahl unter den Bietenden anderweit verpachtet werden.

Alle Pachtliebhaber werden baher hierdurch eingelaben, gedachten Lages Bormittage II Uhr auf biefigem Rathhause fich einzufinden und ber Licitation gewärtig ju fein.

Ein Bergeichniß ber Grundftude ift im Rathhaufe ausgehangen.

Der Stabtrath. Stockel, Burgermeifter.

Befanntmachung.

Die eingetretene marme Jahreszeit macht eine ftrenge Beauffichtigung ber Sunde gur bringenben Pflicht, bamit Fallen ber Sundemuth moglichft bei Beiten begegnet werbe.

Indem wir daher alle Befiger von hunden an genaue Aufficht auf dieselben und bei Berspurung auch nur der entfernteften Kennzeichen ber Buth an die Pflicht sofortiger Ginsperrung derfelben er innern, wird gleichzeitig bis auf Beiteres bestimmt, daß tein hund in ben Strafen ber Stadt frei herumlaufen barf, vielmehr muß derfelbe entweder mit einem Beifriemen versehen sein oder an